Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 1 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV2 1985	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	GMP GROUP	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	NEV2851929162	
Radausführungskennz.:	PCD 5X112 ET29 CB66.6	
Radgröße:	8½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	29 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	885 kg	
Reifenabrollumfang:	2280 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		130 Nm
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		150 Nm
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		140 Nm
BF4		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		120 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 2 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
204	e1*2001/	116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 245	Mercedes C-Klasse (Coupe C205, Cabrio A205)	225/35R19 N235) T88) 225/35R19 M+S T88) 225/40R19 K122) N235) 225/40R19 M+S K122)	A01) bis A10) A11) BF1) E110a) K01) K132)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
204	e1*2001/	/116*0431*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Limousine, W205)	225/35R19 N235) T88)	A01) bis A10) A11) BF1) E103) K01) K04)	
		225/35R19 M+S T88)		
		225/40R19 GAZ) K122) N235) T93)		
		225/40R19 M+S GAZ) K122) T93)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
204K	e1*2001/	/116*0457*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Kombi, S205)	225/40R19 N235) 225/40R19 M+S	A01) bis A10) A11) BF1) E103) GCW) K01) K04) K122) T93)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
216	e1*2001/116*0372*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
285	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17-Zoll und Heckantrieb)	255/40R19	A01) bis A10) BF1) K11)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b 3 / 27 Seite:

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
216	e1*2001/116*0372*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
285	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17-Zoll und 4-MATIC)	255/40R19	A01) bis A10) BF1) K11)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
216	e1*2001/116*0372*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
320 bis 380	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 18-Zoll und Heckantrieb)	255/40R19 N265) 255/40R19 M+S	A01) bis A10) BF2) K11)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
216	e1*2001/116*0372*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
320	Mercedes CL (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 18-Zoll und 4-MATIC)	255/40R19	A01) bis A10) BF1) K11)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
216	e1*2001/116*0372*		
216 AMG	e1*2001/	116*0426*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
386 bis 463	Mercedes CL AMG	255/40R19 M+S	A01) bis A10) BF1) K11)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
218	e1*2007/46*0485*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 245	Mercedes CLS (Limousine, Kombi; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 245/45R17)	245/35R19 T93) 255/35R19	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b 4 / 27 Seite:

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
218	e1*2007/46*0485*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 300	Mercedes CLS (Limousine, Kombi; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 255/40R18)	255/35R19	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
219	e1*2001/	116*0295*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 285	Mercedes CLS	245/35R19	A02) bis A10) A94) BF3)	
		255/35R19 G8X)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
219	e1*2001/116*0295*			
219 AMG	e1*2001/	116*0331*		
Motorleistung		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
350 bis 378	Mercedes CLS AMG	245/35R19 M+S	A02) bis A10)	
			A94) BF3) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
R1ECLS	e1*2007	/46*1818*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
143 bis 270	Mercedes CLS	245/35R19 M+S T93) 245/40R19 M+S 255/35R19 M+S	A02) bis A10) A11) A94) BF2)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 5 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1EC	e1*2007/	46*1666*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 220	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 225/)	225/45R19 235/40R19 245/35R19 A01) K03) 245/40R19 A01) K03) 255/35R19 A01) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1EC	e1*2007/	46*1666*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 270	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 245/)	245/35R19 K03) N255) 245/40R19 K03) N255) 255/35R19 K01) K04) N265)	A01) bis A10) A11) BF2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
211	E1*2001	/116*0183*, e1*98/14*0183*			
211G	e1*2001	/116*0274*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise			
75 bis 285	Mercedes E-Klasse (Limousine)	235/35R19 N245) T91)	A02) bis A10) BF1)		
		235/35R19 M+S T91) W245)			
		245/35R19 A01) K01) K11)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 6 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
211	E1*2001/	116*0183*, e1*98/14*0183*		
211 AMG	e1*2001/116*0397*			
211K	e1*2001/ <i>*</i>	116*0213*		
211K AMG	e1*2001/116*0398*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
350 bis 378	Mercedes E55 AMG, E63 AMG (Limousine, Kombi)	245/35R19 M+S	A01) bis A10) BF1) EF0) K01) K11) T93)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
212 212G	e1*2001/ e1*2007/				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise	
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	225/35R19 K04) T88) 235/35R19 K04) T91) 245/35R19 K02) K27) K67) K9 255/30R19 K02) K67) T91)	97)	A01) bis A10) A11) BF1) E111) K01)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise	
		225/35R19 K01) T88)	255/30R19 K02) K67) T91)	A01) bis A10) A11) BF1) E111) V00)	
		235/35R19 K01)	255/30R19 K02) K67) T91)	A01) bis A10) A11) BF1) E111) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
212	e1*2001/	116*0501*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
125 bis 300	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17Zoll oder 18Zoll)	245/35R19 K27) K97) T93) 255/30R19 T91)	A01) bis A10) BF1) E111) K01) K02) K67)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b 7 / 27 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
212	e1*2001/116*0501*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise		
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (W213, Limousine)	225/40R19 N235) T93)	ji. Auliayeli	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) K01)		
		225/40R19 M+S T93) W235)				
		225/45R19 GEE) N235) T96)				
		225/45R19 M+S GEE) T96) W235)				
		235/40R19 N245) T95)				
		235/40R19 M+S T95) W245)				
		245/35R19 K04) N255) T93)				
		245/35R19 M+S K04) T93)				
		245/40R19 K04) N255)				
		245/40R19 M+S K04)				
		255/35R19 K02) N265) T96)				
		HL 245/40R19 K04) N255)				
		HL 245/40R19 M+S K04)				
		zulässige Reifengröß vorne	hinten	Auflagen und Hinweise		
		215/40R19 K03) N225) T90) 225/40R19	245/35R19 K04) N255) T93) 255/35R19	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) V00) A01) bis A10)		
		K01) N235)	K02) N265) T96)	A11) BF2) E111a) V00)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b 8 / 27 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	: ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1ES	e1*2007/46*1560*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (S213, Kombi)	225/45R19 GEE) N235) T96)	A01) bis A10) A11) BF2) K01)		
		225/45R19 M+S GEE) T96) W235)			
		235/40R19 N245) T95)			
		235/40R19 M+S T95) W245)			
		245/40R19 K04) N255) T98)			
		245/40R19 M+S K04) T98)			
		255/35R19 K02) N265) T96)			
		HL 245/40R19 K04) N255)			
		HL 245/40R19 M+S K04)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
R1ES	e1*2007/46*1560*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
143 bis 250	Mercedes E-Klasse All- Terrain	245/40R19	A01) bis A10) BF2) K01) K133) K134)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b 9 / 27 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R2EW	e1*2018/858*00213*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 280	Mercedes E-Klasse (W214, Limousine)	235/45R19 N245) T99)	A02) bis A10) A11) BF2) E134) EF0)		
		235/45R19 M+S T99) W245)			
		245/45R19 N255)			
		245/45R19 M+S			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R2ES	e1*2018/858*00214*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 280	Mercedes E-Klasse (S214, Kombi, nicht AllTerrain)	235/45R19	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)		
	AllTellallij	245/45R19			

ABE / EG-Genehmigung(en):				
e1*2007	/46*1909*			
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Mercedes EQA, EQB	235/45R19	A01) bis A10) BF2) K01) K02)		
	245/45R19			
	K120)			
	255/45R19 K120)			
	e1*2007/ Handelsbezeichnungen	e1*2007/46*1909* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Mercedes EQA, EQB 235/45R19 245/45R19 K120) 255/45R19		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245G	e1*2001/116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 155	Mercedes GLA	225/45R19	A01) bis A10) BF1) K01) K118) K119) K120)		
		235/40R19			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 10 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245G	e1*2001/116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
265 bis 280	Mercedes GLA45 AMG	225/45R19 M+S	A01) bis A10) BF1) K01) K118) K119) K120)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	245/45R19 255/45R19	A01) bis A10) A11) BF1) K01) K02) K120)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	245/45R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K120)		
		255/45R19			

Typ(en):	ABE / E	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204X	e1*2001					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
100 bis 243	Mercedes GLC (X253, ohne Verbreiterung)	235/50R19 235/55R19 245/50R19 A01) K01)	A02) bis A10) A11) BF2)			
		255/50R19 A01) K01) K04) 275/45R19 A01) K01) K04)				

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 11 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	: ABE / EG-Genehmigung(en):					
204X	e1*2001/	116*0480*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise		
120 bis 243	Mercedes GLC (X253, mit Verbreiterung)	235/50R19		A02) bis A10) A11) BF2)		
		235/50R19 M+S				
		235/55R19 N245)				
		235/55R19 M+S				
		245/50R19 A01) K01) N255)				
		245/50R19 M+S A01) K01)				
		255/50R19 A01) K01)				
		275/45R19 A01) K01)				
		zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		235/55R19	255/50R19	A02) bis A10) A11) BF2)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 12 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):						
204X	e1*2001/116*0480*						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise			
270 bis 287	270 bis 287 Mercedes GLC 43 AMG, GLC 43 AMG			A02) bis A10) BF2)			
	(X253, C253)	235/55R19 M+S 245/50R19 M+S A01) K01)					
		255/45R19 M+S					
		255/50R19 M+S A01) K01)					
		275/45R19 M+S A01) K01)					
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
		vorne	hinten				
		235/55R19 M+S	255/50R19 M+S	A02) bis A10) BF2)			

Typ(en): 204X	ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2001/116*0480* e1*2007/46*1884*				
204X AMG Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
350 bis 375	Mercedes GLC 63 AMG, GLC 63S AMG, GLC 63 AMG Coupe, GLC 63S AMG Coupe (X253, C253)	235/55R19 M+S	A02) bis A10) A94) BF2) EB1)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 13 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):						
204X	e1*2001/116*0480*						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise			
100 bis 243	Mercedes GLC Coupe (C253, ohne Radhausverbreiterungen an Achse 2)	235/50R19 235/55R19 245/50R19 A01) K01) 255/50R19 A01) K01) K04) 275/45R19 A01) K01) K04)		A02) bis A10) A11) BF2)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise			
		vorne	hinten				
		235/55R19	255/50R19 K04)	A01) bis A10) A11) BF2) V00)			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 14 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
204X	e1*2001/	116*0480*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise
100 bis 243	Mercedes GLC Coupe (C253, mit Radhausverbreiterungen an Achse 2)	235/50R19 N245) 235/50R19 M+S 235/55R19 N245) 235/55R19 M+S 245/50R19 A01) K01) N255) 245/50R19 M+S A01) K01) 255/50R19 A01) K01)	gr. Auпagen	A02) bis A10) A11) BF2)
		A01) K01) zulässige Reifengröß	Sen. aaf. Auflaaen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	-
		235/55R19	255/50R19	A02) bis A10) A11) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
204X	e1*2001/116*0480*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
145	Mercedes EQC	235/55R19 N245) 235/55R19 M+S W245)		A01) bis A10) BF2) K01)	
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/55R19 K01)	255/50R19	A01) bis A10) BF2)	
		245/50R19 K01)	265/45R19 A94a)	A01) bis A10) BF2) V00)	
		255/50R19 K01)	275/45R19	A01) bis A10) BF2) V00)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 15 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
221	e1*2001			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröl vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise
150 bis 380	Mercedes S-Klasse, Heckantrieb (W221)	235/40R19 N245) T95)		A02) bis A10) A11) BF2) E97a)
		235/40R19 M+S T95) W245)		
		245/40R19 A01) K01) N255)		
		245/40R19 M+S A01) K01) W255)		
		255/40R19 A01) K01) N265)		
		255/40R19 M+S A01) K01)		
		zulässige Reifengrö vorne	ßen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise
		235/40R19 N245) T95)	255/40R19 N265)	A02) bis A10) A11) BF2) E97a) V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
221	e1*2001	/116*0335*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 320	Mercedes S-Klasse, 4- MATIC (W221)	235/40R19 N245) T95) 245/40R19 A01) K01) N255) 255/40R19 A01) K01)	A02) bis A10) BF2) E97a)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
221	e1*2001/116*0335*				
221 AMG	e1*2001/	116*0396*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
386 bis 463	Mercedes S63 AMG, S65 AMG (W221)	255/40R19 M+S	A01) bis A10) BF2) E97a) K01)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 16 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
221	e1*2001/116*0335*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
150 bis 390	Mercedes S-Klasse (W222, ab Modell 2014)	245/45R19 N255) 245/45R19 M+S 255/40R19 N265) 255/40R19 M+S	A02) bis A10) A11) BF2) E98b)		

ADE / EG	G-Genehmigung(en):	
e1*2001/	116*0335*	
e1*2001/	116*0396*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
Mercedes S63 AMG, S65 AMG 'Limousine, W222)	255/40R19 M+S	A01) bis A10) BF2) E98b) EF0) K03)
	e1*2001/ e1*2001/ Handelsbezeichnungen Mercedes S63 AMG, 665 AMG	e1*2001/116*0335* e1*2001/116*0335* e1*2001/116*0335* zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Mercedes S63 AMG, 255/40R19 M+S

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
221	e1*2001/116*0335*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
270 bis 345	Mercedes S-Klasse Coupe, Cabrio (C217, A217)	245/45R19 255/40R19	A02) bis A10) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
221	e1*2001/116*0335*				
221 AMG	e1*2001/116*0396*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
430 bis 463	Coupe, S65 AMG Coupe,	255/40R19 M+S 255/45R19 M+S	A01) bis A10) BF2) EF0) K03)		

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO
RT-000060-00-0-509

Seite: 17 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R2S	e1*2007/46*2115*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
210 bis 450	Mercedes S-Klasse (W223, mit Hinterachslenkung bis 4,5°, nicht für S63 AMG)	235/50R19 N245) 245/45R19 N255) 255/45R19 265/45R19 GG5)	A02) bis A10) A11) BF2) E130) EB2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R2S	e1*2007/46*2115*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
210 bis 450	Mercedes S-Klasse (W223, mit Hinterachslenkung bis 10°, nicht für S63 AMG)	235/45R19 A94) N245) T99) 235/50R19 N245) 245/45R19 A94a) N255) 255/45R19 265/45R19 G4C)	A02) bis A10) A11) BF2) E130a) EB2)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 18 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
230	e1*98/14*0169*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
170 bis 380	Mercedes SL (Baureihe R230)	225/40R19 M+S 235/35R19 M+S 245/30R19 M+S T89) 245/35R19 M+S 255/30R19 A01) K03) N265)	A02) bis A10) BF4) E114) EF0)		
		255/35R19 A01) K03) N265)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
230	e1*98/14*0169*		
230 AMG	e1*2001/116*0248*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
368 bis 450	Mercedes SL63 AMG, SL65 AMG (Baureihe R230)	255/30R19 M+S 255/35R19 M+S	A01) bis A10) BF4) E114) EF0) K03)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
230	e1*98/14*0169*		
231	e1*2007/46*0803*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
225 bis 335	Mercedes SL (Baureihe R231)	255/30R19 A94) 255/35R19	A02) bis A10) BF1) E114a) E115) N265)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 4b Seite: 19 / 27

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
172	e1*2007/46*0548*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 bis 180	Mercedes SLC	215/35R19 N225) 225/35R19 A01) G1R) K03) 245/30R19 A01) K01) K25) K28) K97) K103) K104)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
172	e1*2007/46*0548*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
270 bis 287	Mercedes SLC 43 AMG	245/30R19 M+S	A01) bis A10) BF1) K01) K25) K28) K97) K103) K104)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
172	e1*2007/46*0548*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
135 bis 225	Mercedes SLK	215/35R19 N225)	A02) bis A10) BF1)
		225/35R19 A01) G1R) K03)	
		245/30R19 A01) K01) K25) K28) K97) K103) K104)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
172	e1*2007/46*0548*		
172 AMG	e1*2007/46*0857*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
310	Mercedes SLK 55 AMG	245/30R19 M+S	A01) bis A10) BF1) K01) K25) K28) K97) K103) K104)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 20 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 21 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 130 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 120 Nm

- E97a) Nur zulässig an Fahrzeugen bei denen an der vierten bis sechsten Stelle der Fahrzeugidentifikationsnummer (Fahrgestellnummer) die Zahlen `221` stehen.
- E98b) Nur zulässig an Fahrzeugen bei denen an der vierten bis sechsten Stelle der Fahrzeugidentifikationsnummer (Fahrgestellnummer) die die Zahlen `222` stehen.
- E103) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*29,
 - Kombi ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*25
- E110a)Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*37
- E111) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 212: nur Varianten, die mit "J" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- E111a)Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 213: nur Varianten, die mit "U" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 22 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- E114) Bei Typ 230 nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe R230 (nur Varianten, die mit "S" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1).
- E114a)Bei Typ 230 nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe R231 (nur Varianten, die mit "N" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1).
- E115) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Rad-/Reifenkombination 255/35R19 auf 9x19 ET27 (VA) und 285/30R20 auf 10x20 ET48 (HA) ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG- Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E130) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 10° Lenkwinkelanpassung (Code 216) ausgerüstet sind.
- E130a)Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 10° Lenkwinkelanpassung (Code 216) ausgerüstet sind.
- E134) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 4,5° Lenkwinkelanpassung (Code 201) ausgerüstet sind.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. AMG Carbon Ceramic mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø402x39 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes Benz 390x36 mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø390x38 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1760 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1770 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 23 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4C) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8X) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 285/30R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAZ) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GEE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG5) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/55R18, 265/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 24 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K11) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K67) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2:
 - Die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der seitlichen Schutzleiste bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Die Befestigungslaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- K97) An Achse 1 sind die Radhauskanten von Oberkante Stoßfänger bis 45° nach hinten umzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K103) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 30° vor Radmitte, eng an das innere Blechradhaus anzulegen.
- K104) An Achse 2 ist der Radabdeckungs- Flap, im Bereich der Stoßfängeroberkante entsprechend der Blechradhauskante anzupassen.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K119) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Blechradhauskante ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte eng an das Metallinnenradhaus anzulegen und zu befestigen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 25 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- K122) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungslasche des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich der Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus anzulegen(verkleben) oder auszuschneiden.
- K132) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist der Kunststoffflap der Radhauskante im Bereich der Oberkante Stoßfänger bis 50 Grad hinter der Radmitte innen um 5 mm zu kürzen.
- K133) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100mm über dem Schweller bis zur Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus zu verkleben,
 - die Radhauskante ist im Bereich 45° vor Radmitte bis zur Stoßfängerkante umzulegen.
- K134) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von 45° vor Radmitte bis 45° hinter Radmitte umzulegen,
 - die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor Radmitte bis 45° hinter Radmitte eng an das Radhaus zu verkleben oder auszuschneiden.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 26 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 4b Seite : 27 / 27

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

W255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 4b mit den Seiten 1-27 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV2 1985 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.

Geschäftsstelle Essen, 29.07.2025